

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSFÜHRUNG VON GRABZEICHEN AUF DEM URNENFRIEDHOF HERGISWIL DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE NIDWALDEN UND DIE GEBÜHREN FÜR DIE BELEGUNG UND DEN UNTERHALT DER GRÄBER VOM 11. DEZEMBER 2023

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden,

gestützt auf Art. 9 und 10 Abs. 3 des Reglements über das Bestattungswesen im Urnenfriedhof Hergiswil der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden (Friedhof-reglement) vom 27. November 2023,

b e s c h l i e s s t :

1. Grabplatten

Art. 1 Grabplatten für Einzelurnengräber an Naturstein-Stützmauern

¹ Einzelurnengräber an Naturstein-Stützmauern dürfen nur mit Grabmal-Platten in den dafür ausgesparten Mauernischen versehen werden.

² Die Platten haben eine Grösse von ca. 50 cm x 50 cm und eine Dicke von 6 bis 8 cm aufzuweisen. Sie dürfen nicht mehr als 2 cm aus der Mauer vorstehen.

Art. 2 Grabplatten bei den übrigen Einzelurnengräbern

¹ Bei den übrigen Einzelurnengräbern können liegende oder stehende Platten angebracht werden.

² Liegende Platten haben eine Grösse von ca. 45 cm x 45 cm x 15 cm aufzuweisen.

³ Stehende Platten haben eine Grösse von ca. 40 cm x 55 cm x 24 cm aufzuweisen. Sie sind ca. 5 cm im Boden einzubringen. Die sichtbare Fläche soll ca. 40 cm x 50 cm x 24 cm betragen.

⁴ Pro Grabfeld darf nur ein Grabmal errichtet werden.

2. Steinmaterial und Bearbeitung

Art. 3 Steinmaterial

¹ Dem Bewilligungsgesuch zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist ein Steinmuster beizulegen. Weisse, helle oder glänzende Materialien sind nicht gestattet.

² Dem Bewilligungsgesuch ist kein Steinmuster beizulegen, wenn einer der folgenden Steine ausgewählt wird:

- a. Roter Melserschiefer (Steinbruch Mels/SG)
- b. Grauer Quarzsandstein (Guber Natursteine Alpnach)
- c. Blausee Quarzkieselstein grau, grün oder rötlich (Steinbruch Blausee)
- d. Calanca Gneis (Alfredo Polti, Arvigo)

Art. 4 Bearbeitung der Steinoberflächen

¹ Die sichtbaren Steinoberflächen müssen handwerklich bearbeitet sein, wie etwa behauen, gespalten oder geflammt.

² Geschliffene und polierte Oberflächen sind nicht zugelassen.

3. Beschriftung und Gravuren, Versetzen des Grabmals

Art. 5 Beschriftung

¹ Die Steine sind mit lateinischen Grossbuchstaben zu beschriften.

² Die Buchstaben müssen vertieft eingraviert (gemeisselt) werden und dürfen lediglich unauffällig patiniert sein.

³ Der Text auf den Steinen darf lediglich den Namen, den Vornamen sowie das Geburts- und Todesjahr eines oder einer Verstorbenen enthalten.

⁴ Auf den Steinen von Einzelurnengräbern sollen bis zu drei Namen eingraviert werden können. Sind für ein Grabmal nur ein oder zwei Namen vorgesehen, kann der verbleibende Raum für einen Spruch mit gleicher Schrift verwendet werden.

⁵ Auf den Grabplatten der Gemeinschaftsurnengräber muss die Beschriftung einheitlich sein.

Art. 6 Gravuren

¹ Bildgravuren anstelle von Schriften sind unzulässig.

² Der Hersteller oder die Herstellerin des Grabmals darf den Firmennamen nur auf der Seiten- oder Rückfläche des Steines in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 7 Versetzen des Grabmals

Das Versetzen eines Grabmals ist mit dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin abzusprechen und durch diesen oder diese auszuführen.

4. Gebühren

Art. 8 Gebühren für Belegung und Unterhalt der Gräber sowie für die Verlängerung der Grabesruhe

¹ Die Gebühr für ein Einzelurnengrab beträgt:

1. Neues Grab	CHF	700.00
2. Beisetzung in bestehendem Grab (maximal 3 Urnen)	CHF	400.00

² Die Gebühr für ein Gemeinschaftsurnengrab beträgt:

1. Mit beschrifteter Grabplatte	CHF	500.00
2. Ohne beschriftete Grabplatte	CHF	400.00

³ Die Gebühr für die Verlängerung der Grabesruhe um 5 Jahre beträgt:

CHF	100.00
-----	--------

5. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums rückwirkend am 1. März 2024 in Kraft.

Stans, 11. Dezember 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:
Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:
Bruno Bernhardsgrütter